



Seefeld, am 27.03.2019

Zahl: 031-2

Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich Gst. 303/1
Wohnbau Veronika Niederkofler und Markus Pirkner, Sonnweg

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat von Seefeld hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von der Firma Plan Alp Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 20.02.2019, Zahl 01/0219 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 27.03.2019 bis einschließlich 25.04.2019

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:
Ing. Mag. Werner Frießer

